

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1382 DER KOMMISSION**vom 8. August 2022****zur Zulassung einer Zubereitung aus *Propionibacterium freudenreichii* DSM 33189 und *Lentilactobacillus buchneri* DSM 12856 als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 schreibt vor, dass Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen werden müssen, und regelt die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.
- (2) Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde ein Antrag auf Zulassung einer Zubereitung aus *Propionibacterium freudenreichii* DSM 33189 und *Lentilactobacillus buchneri* DSM 12856 gestellt. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (3) Der Antrag betrifft die Zulassung der Zubereitung aus *Propionibacterium freudenreichii* DSM 33189 und *Lentilactobacillus buchneri* DSM 12856 als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten, wobei die Einordnung in die Zusatzstoffkategorie „technologische Zusatzstoffe“ vorzunehmen ist.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) gelangte in ihrem Gutachten vom 26. Januar 2022 ⁽²⁾ zu dem Schluss, dass die Zubereitung aus *Propionibacterium freudenreichii* DSM 33189 und *Lentilactobacillus buchneri* DSM 12856 unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen keine schädlichen Auswirkungen auf die Tiergesundheit, die Sicherheit der Verbraucher oder die Umwelt hat. Des Weiteren stellte die Behörde fest, dass der Zusatzstoff nicht augen- und hautreizend ist, jedoch als Inhalationsallergen betrachtet werden sollte; hinsichtlich des Potenzials des Zusatzstoffs, als Hautallergen zu wirken, konnte sie keine Schlussfolgerung ziehen. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, insbesondere bei Verwendern des Zusatzstoffs, zu vermeiden. Die Behörde kam ferner zu dem Schluss, dass die betreffende Zubereitung den Erhalt von Nährstoffen in Silage aus leicht und mäßig schwer zu silierendem Material verbessern kann. Sie hat auch den Bericht über die Methode zur Analyse der Futtermittelzusatzstoffe in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.
- (5) Die Bewertung der Zubereitung aus *Propionibacterium freudenreichii* DSM 33189 und *Lentilactobacillus buchneri* DSM 12856 hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung dieser Zubereitung gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽¹⁾ ABL L 268 vom 18.10.2003, S. 29.⁽²⁾ EFSA Journal 2022;20(2):7151.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang beschriebene Zubereitung, die in die Zusatzstoffkategorie „technologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Silierzusatzstoffe“ einzuordnen ist, wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Kennnum- mer des Zusatzst- offs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkate- gorie	Höchst- alter	Mindest- gehalt	Höchst- gehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					KBE/kg frischen Materials			
Kategorie: technologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Silierzusatzstoffe								
1k1801	Propionibacterium freudenreichii DSM 33189 und Lentilactobacillus buchneri DSM 12856	Zusammensetzung des Zusatzstoffs Zubereitung aus <i>Propionibacterium freudenreichii</i> DSM 33189 und <i>Lentilactobacillus buchneri</i> DSM 12856 mit mindestens 5 × 10¹¹ KBE/g Zusatzstoff, in einem Verhältnis von 1:4 (1×10¹¹ KBE <i>P. freudenreichii</i> DSM 33189/g und 4×10¹¹ KBE <i>L. buchneri</i> DSM 12856/g) fest Charakterisierung des Wirkstoffs Lebensfähige Zellen von <i>Propionibacterium freudenreichii</i> DSM 33189 und <i>Lentilactobacillus buchneri</i> DSM 12856 Analysemethode ⁽¹⁾ Zur Identifizierung von <i>Propionibacterium freudenreichii</i> DSM 33189 und <i>Lentilactobacillus buchneri</i> DSM 12856: — Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE) oder DNA-Sequenzierungsmethoden Zur Auszählung von <i>Lentilactobacillus buchneri</i> DSM 12856 im Futtermittelzusatzstoff: — Ausstrichverfahren unter Verwendung von MRS-Agar (EN 15787) Zur Auszählung von <i>Propionibacterium freudenreichii</i> DSM 33189 im Futtermittelzusatzstoff: — Plattengussverfahren unter Verwendung von Agar aus Caseinpepton, Hefeextrakt, Natriumlactat und L-Cystein	Alle Tierarten	—	—	—	1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen anzugeben. 2. Mindestgehalt des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Mikroorganismen als Silierzusatzstoffe: 1 × 10⁸ KBE/kg leicht und mäßig schwer zu silierendes frisches Material ⁽²⁾ 3. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um Risiken aufgrund der Verwendung des Stoffs zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Schutzausrüstung, einschließlich Haut- und Atemschutz, zu verwenden.	29. August 2032

⁽¹⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en

⁽²⁾ Leicht zu silierendes Futter: > 3 % lösliche Kohlenhydrate in frischem Material; mäßig schwer zu silierendes Futter: 1,5-3,0 % lösliche Kohlenhydrate im frischen Material gemäß der Verordnung (EG) Nr. 429/2008 der Kommission vom 25. April 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erstellung und Vorlage von Anträgen sowie der Bewertung und Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 1).